

Gemeinde Rothenberg

mit den Ortsteilen

**Rothenberg - Kortelshütte - Finkenbach
Ober-Hainbrunn - Hinterbach - Raubach**



**Staatlich
anerkannter
Erholungsort**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rothenberg
Hauptstraße 23, 64757 Rothenberg

Hauptstraße 23
64757 Rothenberg/Odw.

Herrn
Michael Palm
Momarter Str. 8
64732 Bad König

Telefon: 06275/9131-0
Telefax: 06275/9131-31

E-Mail: LoefflerB@Rothenberg-odenwald.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Odenwaldkreis (BLZ 508 519 52)
Konto-Nr. 310 316 28
Volksbank Odenwald eG (BLZ 508 635 13)
Konto-Nr. 8 007 500

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum 14. März 2014

Plakatwerbung Piratenpartei-Hessen anlässlich der Europawahl 2014

Sehr geehrter Herr Palm,

auf Ihre Anfrage vom 04.03.2014 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 16, 43 und 46 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBL. I S.437), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBL. I S.562) die Erlaubnis, in unserem Gemeindegebiet Plakate anzubringen .

Zur Gemeinde Rothenberg gehören die Ortsteile Finkenbach, Hinterbach, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn, Raubach und Rothenberg.

Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbringung von Plakاتفahnen oder Stellschildern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist nicht erlaubt, auch nicht an deren Ummantelung.
2. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
3. Die Plakate sind unverzüglich nach Ablauf der Veranstaltung vom Antragsteller oder dessen Beauftragten zu entfernen. Die Aufstellungsorte sind nach Beendigung in Ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Rothenberg zu ersetzen.
5. Unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger werden durch die Gemeinde Rothenberg kostenpflichtig entfernt.
6. Verboten ist insbesondere auch das direkte Aufkleben von Plakaten auf öffentlichen und privaten Einrichtungen wie beispielsweise an Lichtmasten, Zäunen, Toren und Hauswänden. An Buswartehäuschen dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.
7. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. B. Löffler